



Bewertungsentscheid prospektive Bewertung FINMA (Ordnungssystem 2015), Aktualisierung 2020-2

| | |
|---|--|
| Aktenbildende Stelle | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) |
| Anbietende Stelle | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) |
| Datum Genehmigung durch die Direktion BAR | 19.3.2021 |

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Im Rahmen der Aktualisierung des Ordnungssystems (OS) FINMA wurden dessen Rubriken durch FINMA und BAR bewertet. Mit der vorliegenden Bewertung zu Inhalten aus Aufgaben und Kompetenzen FINMA sind alle geschäftsrelevanten Unterlagen der FINMA aus dem Existenz- und Entstehungszeitraum ab 2009 mit Stand 2020 bewertet (siehe dazu auch Kapitel 3.3). Die FINMA führt keine Ablagen mit geschäftsrelevanten Inhalten ausserhalb GEVER.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die FINMA ist die unabhängige Aufsichtsbehörde mit hoheitlichen Befugnissen über den Schweizer Finanzmarkt. Die Bewertung des OS FINMA sieht im Bereich der Kernaufgaben der FINMA mehrheitlich die Archivierung der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche rein operativen oder dokumentarischen Charakter aufweisen oder die aus Geschäften ohne Federführung FINMA stammen. Die Umsetzung der vorliegenden Bewertung durch Ablieferungen ans BAR ermöglicht die Überlieferungsbildung aus der Wahrnehmung der vielfältigen Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeiten der FINMA.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Website des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 1 |
| 1.1 | Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3) | 1 |
| 1.2 | Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)..... | 1 |
| 1.3 | Publikation..... | 1 |
| 2 | Analyse der aktenbildenden Stelle | 3 |
| 2.1 | Vorstellung | 3 |
| 2.2 | Organigramm..... | 5 |
| 2.3 | Geschichte..... | 5 |
| 2.4 | Aufgaben und Kompetenzen | 6 |
| 2.5 | Rechtliche Grundlagen..... | 8 |
| 2.6 | Partner..... | 9 |
| 3 | Analyse des Angebots | 11 |
| 3.1 | Anlass und Gegenstand der Bewertung | 11 |
| 3.2 | Inhaltliche Analyse | 11 |
| 3.3 | Überlieferungskontext..... | 13 |
| 3.4 | (Mögliche) Parallelüberlieferung | 13 |
| 4 | Bewertung der Archivwürdigkeit | 13 |
| 4.1 | Vorgehen..... | 13 |
| 4.2 | Ergebnis der Bewertung | 14 |

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) existiert seit dem 1. Januar 2009. Die FINMA ist eine unabhängige Verwaltungseinheit der dezentralen Bundesverwaltung, die administrativ dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) angegliedert ist. Für die FINMA sind an ihren Standorten Bern und Zürich knapp 540 Mitarbeitende tätig, die sich rund 490 Vollzeitstellen teilen¹. Die FINMA verfügt über ein Budget von 123 Millionen Franken². Dieses wird komplett aus Beiträgen und Gebühren der überwachten Institutionen gespiesen (Angaben 2019).

Die FINMA ist gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)³ anbietepflichtig.

Als unabhängige Aufsichtsbehörde verfügt die FINMA über hoheitliche Befugnisse gegenüber Banken, Versicherungen, Börsen, Finanzinstituten, kollektiven Kapitalanlagen sowie gegenüber Vermögensverwaltern, Fondsleitungen und Versicherungsvermittlern. Verfügungen der FINMA als Aufsichts- und Vollzugsbehörde sind vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Die FINMA setzt sich für den Schutz von Gläubigern, Anlegern und Versicherten sowie für den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte ein. Private können bei der FINMA begründete Beschwerden gegen Bewilligungsträger einreichen⁴.

Die **Organe** der staatlichen Aufsichtsbehörde sind im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)⁵ definiert: Die FINMA besteht aus dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und der (internen) Revisionsstelle. Die Organisation sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Organe sind im Organisationsreglement⁶ festgehalten.

Die strategische Führung obliegt dem **Verwaltungsrat**, der aus sieben bis neun Mitgliedern besteht. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet diese dem Bundesrat, er entscheidet über Geschäfte mit grosser Tragweite und erlässt die Regulierungsinstrumente Verordnungen und Rundschreiben. Ferner ist er für das Budget der FINMA, für die interne Kontrolle (Revision) sowie für die Überwachung der Geschäftsleitung der FINMA zuständig.

Aus dem Kreis seiner Mitglieder bildet der Verwaltungsrat drei ständige Ausschüsse:

- den Prüfungs- und Risikoausschuss als unabhängigen Fachausschuss mit der Aufgabe, den Verwaltungsrat bei seiner Überwachungsaufgabe zu unterstützen
- den Nominationsausschuss zur Vorbereitung der dem Verwaltungsrat zugewiesenen Entscheide im Personalbereich
- den Übernahme- und Staatshaftungsausschuss, der zum Zweck effizienter Verfahren und rascher Beschlussfassung der FINMA die Funktion der Beschwerdeinstanz für die Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)⁷, basierend auf dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)⁸, wahrnimmt.

¹ FINMA: Die Organisation der FINMA, <https://www.finma.ch/de/finma/organisation/> (25.11.2020).

² FINMA: Jahresrechnung 2019, <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/geschaeftsberichte/> (25.11.2020).

³ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

⁴ FINMA: Ziele der FINMA, <https://www.finma.ch/de/finma/ziele/> (10.03.2021)

⁵ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2020), AS **2008** 5207.

⁶ Reglement über die Organisation der FINMA (Organisationsreglement FINMA) vom 18. Dezember 2008 (Stand am 15. Mai 2020), www.finma.ch/de/finma/organisation/corporate-governance/organisationsreglement/ (14.10.2020).

⁷ Swiss Takeover Board, www.takeover.ch (25.11.2020).

⁸ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 (Stand am 1. Januar 2020), AS **2015** 5339.

Die operative Führung wird von der **Geschäftsleitung** wahrgenommen. Sie ist für den gesetzes- und strategiekonformen Vollzug der Finanzmarktaufsicht zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrats operativ durchgeführt werden. Sie erteilt Bewilligungen an Finanzinstitute und -intermediäre und entscheidet in bereichsübergreifenden Aufsichtsfragen sowie in wesentlichen Führungs-, Organisations- und Personalbelangen.

Organisatorisch ist die FINMA in **acht Geschäftsbereiche** gegliedert, wobei die fachbezogenen Bereiche den Sektoren des Finanzmarkts entsprechen.

- **Banken:** Dieser Bereich ist für die Bewilligung und Aufsicht von Banken und Wertpapierhäusern zuständig.
- **Versicherungen:** In diesem Bereich wird die Bewilligung und Aufsicht von Versicherungsunternehmen, -gruppen sowie -konglomeraten übernommen.
- **Märkte:** Das Aufgabenspektrum des Bereichs Märkte deckt die umfangreichen Handlungsfelder der Finanzmarktakteure ab und umfasst unter anderem das Engagement gegen die organisierte Geldwäscherei.
- **Asset Management:** Der Bereich Asset Management (Anlagen-/Vermögensverwaltung) überwacht die Produkte und Institute der institutionellen Vermögensverwaltung.
- **Enforcement:** Der Geschäftsbereich Enforcement (Durchsetzung geltender Vorgaben) ist für Verwaltungsverfahren im Fall schwerer Verstöße gegen das Finanzmarktaufsichtsgesetz zuständig.
- **Recovery and Resolution:** Dieser Geschäftsbereich befasst sich mit der Notfallplanung, um die Beaufsichtigten auch in Krisenfällen, wie z.B. bei der Überwindung von Problemsituationen (Recovery) oder in Sanierungsverfahren (Resolution) unterstützen zu können.
- **Strategische Grundlagen:** Dieser Bereich nimmt die strategischen Querschnittsaufgaben und die zentralen Stabsfunktionen sowie die ökonomischen und juristischen Grundlagenarbeiten und die internationalen Beziehungen wahr.
- **Operations:** Dieser Bereich erbringt die Supportaufgaben wie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Human Resources, Finanzen etc.

Die (interne) **Revisionsstelle** ist die unabhängige interne Überwachungsinstanz der FINMA, die im Auftrag des Verwaltungsrats (welchem sie direkt unterstellt ist) die Geschäftsführung der FINMA kontrolliert. Sie hat ein unbeschränktes und behördenweites Prüfungsrecht, das die gesetzlichen, reglementarischen und internen Bestimmungen umfasst, nach welchen die FINMA handelt. Ihre Prüfung bezieht sich insbesondere darauf, ob die vom Verwaltungsrat vorgegebene Strategie eingehalten und umgesetzt wird, ob die Prozesse und Systeme der FINMA effektiv und wirksam sind und ob die Geschäftsleitung ihren Überwachungs- und Aufsichtspflichten nachkommt. Kontrolliert werden von dieser organisatorisch selbständigen Einheit u.a. die finanzielle Berichterstattung und die Einhaltung bestehender Regeln (Compliance), die Geschäftsprozesse, Systeme und das Risikomanagement der FINMA. Die Interne Revision steht in ständigem Kontakt mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss und erstattet ihm periodisch Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

2.2 Organigramm

(gültig ab 1. Juli 2020)

- * Mitglied der Geschäftsleitung
- Geschäftsbereich
- Dem Verwaltungsrat direkt unterstellte Organisationseinheiten

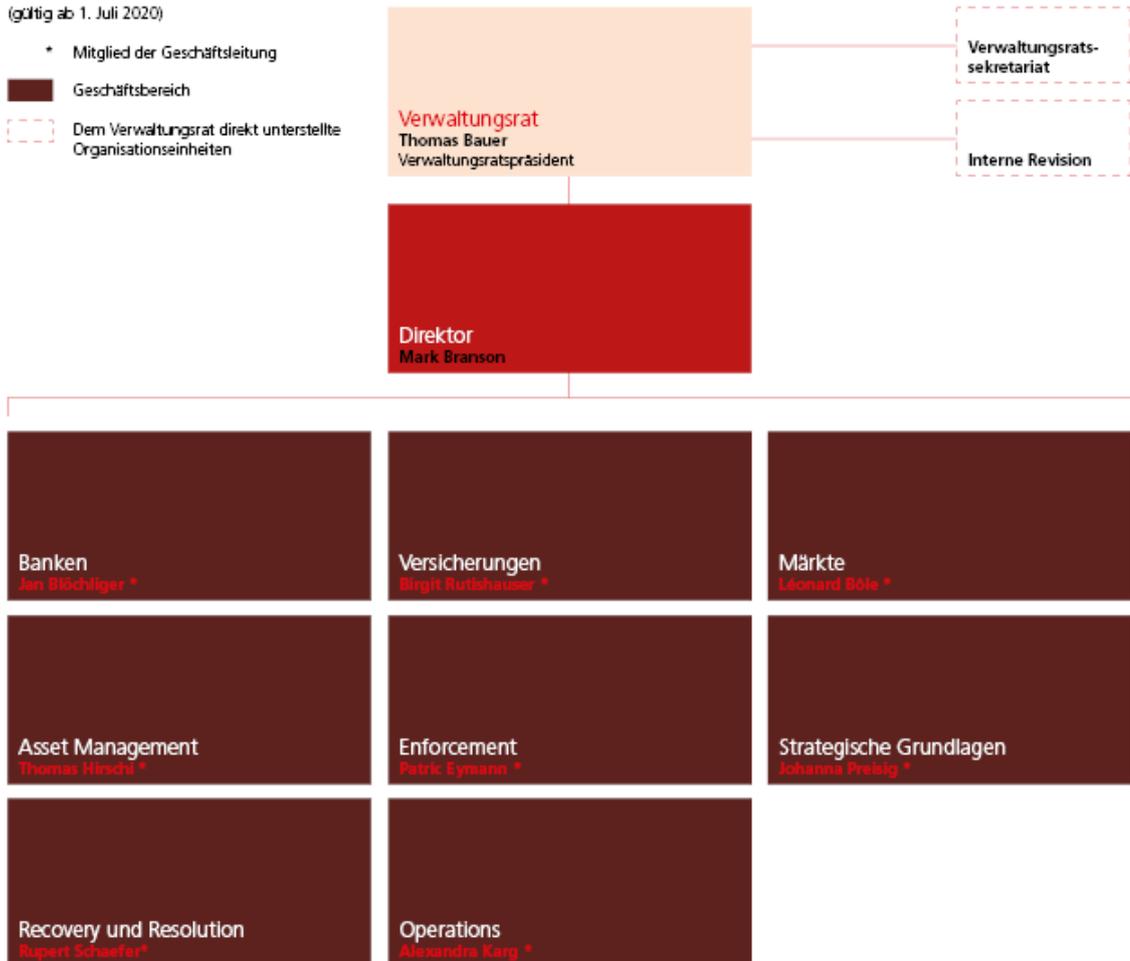


Abbildung 1: Organigramm FINMA (Stand 01.07.2020)⁹

2.3 Geschichte¹⁰

Die verstärkte Industrialisierung ab den 1850er Jahren brachte eine hohe Nachfrage nach Krediten und Risikodeckung mit sich und beflügelte damit die Gründung von Banken und Versicherungen. Mit der Reform der Bundesverfassung von 1874 wurden Gesetzgebung und Aufsicht rund um Banken und Privatversicherungen dem Staat übertragen. Die ersten einschlägigen Gesetzesgrundlagen und Aufsichtsbehörden zur Aufsicht über Banken- und Versicherungsgeschäfte datieren aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, parallel dazu erfolgte die Errichtung spezifischer Behörden auf Bundesebene (siehe unten).

Die per 1.1.2009 ins Leben gerufene FINMA hat drei Vorgängerinstanzen

- die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) 1935-2008
- das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) 2000-2008 sowie
- die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) 1995-2008

Das BPV hat seinerseits als Rechtsvorgänger das Eidgenössische Versicherungsamt (EVA, 1886 bis 1978). Zwischen 1979 und 1999 trug das BPV den Namen «Bundesamt für Privatversicherungswesen» (ebenfalls BPV).

⁹ FINMA: Organisation/Organigramme, www.finma.ch/de/finma/organisation/organigramme (16.10.2020).

¹⁰ Kapitel 2.3 basiert teilweise auf Informationen aus dem Historischen Lexikon der Schweiz (HLS). Guex, Sébastien: «[Finanzplatz](#)», Version vom 27.9.2017 und Degen, Bernard und Altorfer-Ong, Stefan: «[Wirtschaftspolitik](#)», Version vom 3.2.2015 (11.3.2021).

Die Aufsichtsbehörde FINMA wurde von Bundesrat und Parlament u.a. aus strategischen und wirtschaftspolitischen Überlegungen geschaffen. Mit der FINMA sollten die vorhandenen Kräfte gebündelt werden und auf nationaler und internationaler Ebene eine Reaktion auf Ereignisse und Entwicklungen erfolgen, welche den Finanz- und Versicherungsstandort Schweiz seit Beginn der 1990er-Jahre erschütterten; darunter die Immobilienkrise, die Fusion des Grosskonzerns «United Bank of Switzerland» (UBS), vormals «Schweizerische Bankgesellschaft/Union de Banques Suisses (SBG/UBS)» mit dem Schweizerischen Bankverein (SBV) 1998, die Probleme der Credit Suisse mit der Winterthur-Versicherung um die Jahrtausendwende oder die Finanzkrise von 2007/08 und die staatliche Rettung der UBS 2008¹¹.

Die FINMA und ihre Tätigkeiten sind seit 2009 stark gewachsen. Dieses Wachstum ist unter anderem auf die sich weiter entwickelnden regulatorischen Anforderungen und auf die Professionalisierung der Aufsicht zurückzuführen. Als Regulatorin des Finanzmarkts sorgt die FINMA mitunter für Aufsehen. Nach einigen Eingriffen in das Handeln verschiedener Finanzakteure folgten bald Klagen Beaufchtigter gegen das Aufsichtsorgan des Bundes. Streitpunkt der Klagen war jeweils eine von den Klägern vermutete Überregulierungstendenz der Aufsichtsbehörde, die eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zur Folge habe. Zu diesem Thema wurde 2017 im Nationalrat eine Motion zur Einschränkung des Mandats der FINMA eingereicht: «Klare Verantwortlichkeiten zwischen Finanzmarktpolitik und Finanzmarktaufsicht»¹². Die Motion führte zur Verabschiedung der neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz¹³. Diese Verordnung konkretisiert die Aufgaben der FINMA im internationalen Bereich und in der Regulierung, die Regulierungsgrundsätze sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FINMA und dem Eidgenössischen Finanzdepartement.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die FINMA ist gemäss Art. 23 der Organisationsverordnung EFD¹⁴ die Aufsichtsbehörde des Bundes über den Finanzmarkt. Die Stellung, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Organisation der FINMA richten sich nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG¹⁵.

Die **Aufsicht über den Finanzmarkt** wird gemäss FINMAG Art. 1 nach den sogenannten «Finanzmarktaufsichtsgesetzen» wahrgenommen. Darunter fallen die Bundesgesetze der Bereiche Pfandbrief, Versicherungsvertrag, Kollektivanlagen, Banken, Finanzinstitute, Geldwäscherei, Versicherungsaufsicht, Finanzmarktinfrastuktur und Finanzdienstleistungen (vgl. Kapitel 2.5). Die **Ziele** der FINMA sind in Art. 4 FINMAG festgehalten: Schutz der Gläubiger, der Anlegerinnen und der Versicherten (Schutz der Kundinnen und Kunden vor möglichen Folgen aus Konkursen, unlauteren Geschäftspraktiken, Ungleichbehandlung etc. der Finanzmarktinstitute). Weiter fällt der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte unter die Aufgaben der FINMA. Dieser Funktionsschutz umfasst u.a. die Stabilität des Finanzsystems sowie die Protektion desselben vor verbrecherischem Missbrauch. Dazu informiert die FINMA aktiv, beispielsweise mittels Warnungen¹⁶ oder mit Hilfe von Faktenblättern¹⁷.

¹¹ Schöchli, Hansueli: Stunde der Paragrafenreiter. In: NZZ-Folio, [3], Nummer 272 (2014), Seiten 38-41, hier Seite 39. Zürich: Verlag NZZ-Folio.

¹² Die Bundesversammlung, das Schweizer Parlament: Motion 17.3317 vom 4. Mai 2017. Klare Verantwortlichkeiten zwischen Finanzmarktpolitik und Finanzmarktaufsicht, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173317> (25.11.2020).

¹³ Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (Stand am 1. Februar 2020), AS 2020 137.

¹⁴ Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD) vom 17. Februar 2010 (Stand am 1. Januar 2021), AS 2010 635.

¹⁵ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2020), AS 2008 5207.

¹⁶ FINMA: Warnungen der FINMA, <https://www.finma.ch/de/finma-public/warnungen/> (25.11.2020).

¹⁷ FINMA: Faktenblätter, <https://www.finma.ch/de/finma-public/faktenblaetter/#Order=4> (25.11.2020).

Ihre Aufgaben beschreibt die FINMA kurz als **bewilligen, überwachen, durchsetzen und regulieren**¹⁸:

- **Bewilligungen:** Mit der Vergabe von Bewilligungen für natürliche und juristische Personen, die auf dem Finanzmarkt tätig sind (vgl. Abb. 2), sorgt die FINMA präventiv für die Einhaltung des Qualitätsniveaus auf dem Finanzmarkt. Diese Hürde stellt sicher, dass vor allem nicht gesetzeskonforme Finanzakteure ausgeschlossen werden (vgl. FINMAG, Art. 37). Die Bewilligungsgabe impliziert eine je nach Finanzakteur differenzierte Überwachung.
- **Überwachungen/Aufsicht:** Um übermässigen Aufwand zu vermeiden, verzichtet die FINMA auf eine prudenzielle, fortlaufende Überwachung jedes einzelnen Finanzakteurs. Die Überwachung erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz, welcher sich je nach Einfluss des Akteurs auf den gesamten Finanzmarkt, die Volkswirtschaft sowie den Kunden ergibt (FINMAG, Art. 7, Abs.2).

Die FINMA beaufsichtigt juristische und natürliche Personen, welche nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung (der FINMA) benötigen. Weiter ist die FINMA zuständig für die Anerkennung von Selbstregulierungsorganisationen (SRO) im Geldwäschereibereich. Ferner fallen kollektive Kapitalanlagen unter die Beaufsichtigung der FINMA. Nicht unter die Aufsicht der FINMA fallen die Institutionen des Sozialversicherungsbereichs wie die Krankengrundversicherung und die Pensionskassen.

- **Enforcement/Durchsetzung:** Widerhandlungen gegen das Finanzmarktaufsichtsgesetz werden von der FINMA mittels Verwaltungsverfahren geahndet. Aus dem Verfahren resultiert eine Verfügung, welche Gewinneinziehungen, Berufsverbote, organisatorische Korrekturen oder im äussersten Fall einen Bewilligungsentzug oder eine Liquidation zur Folge hat (FINMAG, Art. 31-37).
- **Regulierungen:** Neben ihrer primären Funktion, der Überwachung des Finanzmarkts, verfügt die FINMA auch über Regulierungskompetenzen gegenüber Banken, Versicherungen, Vermögensverwalterinnen, Effektenhändlern, Börsen sowie Finanzintermediären, die keiner Selbstregulierungsorganisation (SRO) angehören, sogenannten «direktunterstellten Finanzintermediären» (DUFİ). Sie erlässt Regulierungen über Verordnungen und Rundschreiben (FINMAG, Art.7, Abs.1). Weiter ist die FINMA zuständig für die Anerkennung von Selbstregulierungsorganisationen (SRO) im Geldwäschereibereich.

Um allfällige Regulierungsmassnahmen differenziert und verhältnismässig anzuordnen, wägt die FINMA im Rahmen ihres Handlungsspielraums verschiedene Interessen und mögliche Folgen ihrer Massnahmen für die Beaufsichtigten ab. Dazu gehören gemäss FINMAG Art. 7 Abs. 2 u.a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen, wie sich Regulierung auf die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt, welche Strukturen, Geschäftstätigkeiten und Risiken die Beaufsichtigten aufweisen und ob die Massnahmen mit internationalen Mindestanforderungen kompatibel sind. Die FINMA unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Befugnisse als Standards festlegen. Die Regulierungsprozesse müssen von der FINMA transparent und unter Einbezug der Betroffenen abgewickelt werden.

¹⁸ FINMA: Die FINMA, ein Porträt. Juli 2017. www.finma.ch (25.11.2020).

Wer hat eine Bewilligung der FINMA?



Abbildung 2: Bewilligungsvergabe der FINMA, Überblick zu den Unternehmen aus dem regulierten Teil der Finanzbranche¹⁹

2.5 Rechtliche Grundlagen

Zur Ausübung ihrer fachlichen Kompetenzen sind für die FINMA insbesondere die folgenden Bundesgesetze und dazugehörigen Verordnungen und Weisungen²⁰ relevant

- Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007, AS **2008** 5207
- Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) vom 15. Juni 2018, AS **2018** 5247
- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934, AS **51** 117
- Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004, AS **2005** 5269
- Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) vom 15. Juni 2018, AS **2019** 4417
- Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015, AS **2015** 5339
- Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (Aufsichtsorganisationenverordnung, AOV) vom 6. November 2019, AS **2019** 4715
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006, AS **2006** 5379
- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997, AS **1998** 892
- Pfandbriefgesetz (PfG) vom 25. Juni 1930, AS **47** 109
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung (Datenverordnung-FINMA) vom 8. September 2011, AS **2011** 4363
- Reglement über den Umgang mit nicht öffentlichen Informationen in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Informationsschutz-Reglement FINMA) vom 18. Oktober 2010²¹

¹⁹ FINMA: Die FINMA, ein Porträt. Juli 2017, S. 9. www.finma.ch (25.11.2020).

²⁰ FINMA: Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen, <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rechtsgrundlagen/> (17.11.2020).

²¹ Reglement über den Umgang mit nicht öffentlichen Informationen in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Informationsschutz-Reglement FINMA) vom 18. Oktober 2010 (Stand am 8. Mai 2015), Az. 221-FINMA, 2015, Dokumentationsinfo FINMA: Informationsschutz-Reglement FINMA, Stand 2015-05-08.

Ferner gelten im Aufgabenbereich der FINMA die folgenden Staatsverträge²²

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, abgeschlossen am 10. Oktober 1989, AS **1992** 1894
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung, abgeschlossen am 19. Dezember 1996, AS **2001** 175
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die durch private Versicherungsunternehmen betriebene Elementarschadenversicherung, abgeschlossen am 10. Juli 2015, AS **2016** 2865

2.6 Partner

Um ihren Aufgaben und Kompetenzen situations- und stakeholdergerecht nachgehen zu können, arbeitet die FINMA mit in- und ausländischen Organisationen und Anspruchsgruppen zusammen. Nachfolgend werden die wichtigsten Partner aufgeführt.

| National | International |
|------------------------------------|--|
| Parlament | Ausländische Aufsichtsbehörden |
| Bundesrat/Finanzdepartement | Financial Stability Board (FSB) |
| Schweizerische Nationalbank | Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) |
| Strafverfolgungsbehörden | Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) |
| Weitere Behörden/Bundesstellen | Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO) |
| Verbände der Beaufsichtigten | Financial Action Task Force (FATF) |
| Weitere Verbände (Wirtschaft usw.) | |
| Konsumentenschutzorganisationen | |

Abbildung 3: Nationale und internationale Vernetzung, wichtige Anspruchsgruppen²³

Auf **nationaler Ebene**²⁴ gehören das Generalsekretariat und die Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) sowie im Bereich von Gesetzgebungs- und Amtshilfverfahren das Bundesamt für Justiz (BJ) und im Fall von Strafverfolgungen die Bundesanwaltschaft (BA) zu den Partnern der FINMA. Dazu kommen das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die regelmässige Zusammenarbeit im Bereich der Krankenzusatz- und Unfallversicherung sowie, insbesondere für themenbezogenen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge in Einzelfällen, das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im Zusammenhang mit der Zulassung und Aufsicht über Prüfgesellschaften und PrüferInnen kooperiert die FINMA mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Weiter kooperiert die FINMA im Bereich Bewilligungszulassung und Aufsicht über Verwalter von Vermögenswerten mit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) und auf dem Gebiet der Überprüfung gesetzlicher Übernahmebestimmungen bei Kaufangeboten mit der Übernahmekommission gemäss FinfraG (UEK). Wichtige Partner der FINMA in Sachen Finanzstabilität der Schweiz sind die Schweizerische Nationalbank (SNB) und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF).

Die dem Bundesamt für Polizei (fedpol) angegliederte administrative Verwaltungsbehörde Meldestelle

²² FINMA: Rechtsgrundlagen, Staatsverträge, <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rechtsgrundlagen/staatsvertraege/> (17.11.2020).

²³ FINMA: Die FINMA, ein Porträt. Juli 2017, S. 21. www.finma.ch (25.11.2020).

²⁴ FINMA: Nationale Zusammenarbeit, <https://www.finma.ch/de/finma/nationale-zusammenarbeit/> (15.12.2020).

für Geldwäscherei (MROS)²⁵ gehört nicht zu den direkten Partnern der FINMA. Die MROS hat u.a. eine Relais- und Filterfunktion zwischen den Finanzintermediären und den Strafverfolgungsbehörden inne.

Auch auf **internationaler Ebene**²⁶ arbeitet die FINMA mit zahlreichen Behörden und Institutionen zusammen²⁷. Dazu gehören nebst verschiedenen Ländern auch internationale Arbeitsgruppen wie

- der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) inkl. dessen Senior Supervisors Group (SSG),
- der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS),
- die internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors, IAIS),
- die internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions, IOSCO).

Hinzu kommen als Partner der FINMA unter anderen

- die Financial Action Task Force (FATF) / Groupe d'action financière (GAFI),
- das Vierländertreffen mit den drei deutschsprachigen Nachbarländern (D, A, FL) rund um Banken und Versicherungen,
- die European Banking Authority (EBA),
- die European Securities and Markets Authority (ESMA),
- die European Insurance and Occupational Pension Authority (EIOPA) und deren Insurance Groups Supervision Committee,
- die Europäische Zentralbank (EZB).

Ferner steht die FINMA in Kontakt mit US-amerikanischen und britischen Autoritätsbehörden.

Zu den **privatwirtschaftlichen und kantonalen Partnern** der FINMA gehören unter anderen

- esisuisse, welche die gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vorgeschriebene Absicherung von Kundenvermögen bei Bankinstituten (sogenannte Einlagensicherung) der Schweiz gewährleistet (Auszahlung von Ersparnissen bis zu einer Limite von CHF 100'000.- im Fall eines Konkurses einer Bank mit Geschäftsstellen in der Schweiz),
- die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg),
- der Schweizerische Versicherungsverband (SVV),
- die SIX Group, welche u.a. die Interessen der Finanzmarktinfrastrukturen und die Selbstregulierung von Handelsplätzen vertritt,
- die Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA),
- der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse),
- die Association of Foreign Banks in Switzerland (Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS)),
- der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB),
- die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die FINMA auch mit sogenannten Beauftragten²⁸, wie beispielsweise Untersuchungs-, Prüf-, Sanierungsbeauftragten, (Konkurs-)Liquidatoren und Schätzungsexperten, zusammenarbeiten.

Auch die **Öffentlichkeit** ist Stakeholderin der FINMA, sei es als Einzelperson oder als Firma mit Standort oder Sitz in der Schweiz. In beiden Fällen gelten die finanzmarktlichen Gesetze; beispielsweise für (krankenzusatz-)versicherte Personen, für Bankkundinnen, für Inhaber von Hypotheken, für wirtschaftlich tätige Rechtspersonen etc. Entsprechend relevant und von zeitgenössischem Interesse ist der

²⁵ Fedpol: Meldestelle für Geldwäscherei, <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaesche-rei.html> (15.12.2020).

²⁶ FINMA: Internationale Zusammenarbeit, <https://www.finma.ch/de/finma/internationale-zusammenarbeit/> (15.12.2020).

²⁷ FINMA: Jahresbericht 2019, <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/geschaeftsberichte/> (15.12.2020).

²⁸ FINMA: Beauftragte der FINMA, <https://www.finma.ch/de/finma/beauftragte-der-finma/> (25.11.2020).

Nachweis des Handelns bzw. Nichthandelns der FINMA im Rechtsstaat für die Bevölkerung.

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen der Bundesverwaltung sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA²⁹ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)³⁰ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. Im Rahmen der Aktualisierung des OS FINMA 2015³¹ wurde 2020 die vorliegende Bewertung vorgenommen (bzw. jene von 2016 bestätigt). Als Grundlage diente das Ordnungssystem FINMA im Anhang.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) FINMA spiegelt sämtliche Aufgaben und Kompetenzen der Finanzmarktaufsicht umfassend wieder. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der bei der FINMA anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Die FINMA führt keine Ablagen mit geschäftsrelevanten Inhalten ausserhalb GEVER, die Applikation SIRIUS dient ausschliesslich operativen Zwecken.

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Das OS FINMA ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen

kursiv dargestellt werden Positionen, die im Vergleich zum OS FINMA 2015 (Stand Bewertung 2016) neu hinzugekommen sind.

0 Führungs- und Querschnittsaufgaben

- 01 Führungsprozesse
- 02 Interne Revision
- 03 Betriebsführung
- 04 Kommunikation
- 05 Internes Kontrollsystem
- 06 Nationale und internationale Zusammenarbeit
- 07 Fachliche Grundlagen

1 Support und Ressourcen

- 11 Führungssupport
- 12 Informationsmanagement
- 13 Organisationsentwicklung
- 14 Facility Management
- 15 Finanzen
- 16 Personal, Human Resources
- 17 Zentrale Rechtsfunktion

²⁹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

³⁰ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 1. April 2020), AS **2019** 1311.

³¹ Das OS FINMA 2015 dient der FINMA auch als Ablagestruktur seit ihrem Bestehen 2009.

- 2 Regulierung**
 - 21 Regulierung Prozess, Planung, Hilfsmittel
 - 22 Regulierungs- und Aufsichtsinstrumente
 - 23 Regulierung Grundlagen, Analyse und Monitoring
 - 24 Sammlung Urteile Versicherungsvertragsrecht

- 3 Bewilligung**
 - 3-01 Bewilligung Banken
 - 3-02 Bewilligung Versicherungen
 - 3-03 *Bewilligung Assetmanagement (AM)*
(vormaliger Titel Position 3-03: Bewilligung nach Kollektivanlagengesetz)
 - 3-04 Bewilligung Versicherungsvermittler
 - 3-05 Bewilligung direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI)
 - 3-06 Bewilligung Selbstregulierungsorganisationen (SRO)
 - 3-07 Bewilligung Börsen
 - 3-08 Bewilligung Prüfgesellschaften
 - 3-09 Bewilligung Ratingagenturen
 - 3-10 *Bewilligung Finanzinnovatoren (FI)*
 - 3-11 *Bewilligung Aufsichtsorganisationen (AO)*
 - 3-12 *Bewilligung Vermögensverwalter und Trustees (UVV)*

- 4 Aufsicht**
 - 4-01 Aufsicht Banken
 - 4-02 Aufsicht Versicherungen
 - 4-03 Aufsicht Assetmanagement (AM)
(vormaliger Titel Position 4-03: Aufsicht nach Kollektivanlagengesetz)
 - 4-04 Aufsicht Versicherungsvermittler
 - 4-05 Aufsicht direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI)
 - 4-06 Aufsicht Selbstregulierungsorganisationen (SRO)
 - 4-07 Aufsicht Börsen
 - 4-08 Aufsicht Prüfgesellschaften
 - 4-09 Aufsicht Ratingagenturen
 - 4-10 *Aufsicht Finanzinnovatoren (FI)*
 - 4-11 *Aufsicht Aufsichtsorganisationen (AO)*

- 5 Enforcement**
 - 51 Abklärungen Enforcement
 - 52 Verwaltungsverfahren (VwV)
 - 53 Offenlegungswesen
(Position 53 umfasste vormals «Insolvenzen», siehe neue Hauptgruppe 6, Position 61)
 - 54 Übernahmewesen
 - 55 Internationale Passive Amtshilfe

- 6 Resolution [neue Hauptgruppe]**
 - 61 *Insolvenzverfahren beaufsichtigen*

Die im Rahmen der OS-Aktualisierung 2020-2 neu ergänzte Hauptgruppe 6, Resolution mit der Gruppe 61, Insolvenzverfahren beaufsichtigen, entspricht der im OS FINMA vormals geführten Gruppe 53, Insolvenzen. Diese Umstrukturierung entspricht keiner rechtlichen Aufgabenergänzung für die FINMA, sondern einer betrieblichen Prozessneugestaltung FINMA angesichts der strategischen Bedeutung des Aufgabenbereichs Insolvenz und Resolution. Die ehemaligen Gruppen 54, 55, 56 werden nun – mit unveränderten Titeln – als Gruppen 53, 54, 55 geführt. Da die FINMA noch keine Ablieferungen ans BAR aus dem abgenommenen OS 2015 vornahm, kann dies mit den entsprechend erforderlichen Umregistrierungen in der GEVER-Anwendung durch die FINMA geregelt werden.

3.3 Überlieferungskontext

Mit der vorliegenden Bewertung zu Inhalten aus Aufgaben und Kompetenzen FINMA sind alle geschäftsrelevanten Unterlagen der FINMA aus dem Existenz- und Entstehungszeitraum ab 2009 mit Stand 2020 pro- und retrospektiv bewertet. Das Masterdossier FINMA wird seit 2009 digital geführt. Für die bisherige Überlieferungsbildung FINMA resp. Vorgängerinstanzen (siehe unten) sowie Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), vergleiche Bewertungsentscheid prospektive Bewertung FINMA (Ordnungssystem FINMA 2015)³². Die darin erwähnten Bewertungsentscheide zu den Vorgängerinstanzen (siehe unten) BPV und EBK müssen von der FINMA durch physische bzw. digitale Aufbereitung zwecks Ablieferung ans BAR noch umgesetzt werden (Stand Februar 2021). Für die KstGwG wurden diese Arbeiten von der FINMA erledigt.

Die Vorgängerinstanzen der FINMA sind in AIS unter folgenden Beständen verzeichnet

- E 10091 Bundesamt für Privatversicherungswesen (BPV) (1979-1999)
- E 10221 Eidgenössische Bankenkommission (EBK) 1935-2008
- E 11038 Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) 1995-2008
- E 10860 Eidgenössisches Versicherungsamt (EVA) 1886 bis 1978
- E10971 Bundesamt für Polizei (fedpol): Teilbestand E 4268-07, MROS

Für das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) (2000-2008) und für die FINMA (2009-) wurden im Archivinformationssystem (AIS) des BAR³³ noch keine Bestände eröffnet.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine Parallelüberlieferung bekannt.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)³⁴ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)³⁵ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen FINMA wurden die Rubriken des OS FINMA nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch die FINMA) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung FINMA genehmigt.

³² Bewertungsentscheid prospektive Bewertung FINMA (Ordnungssystem FINMA 2015) vom 21.1.2016, Az 321-FINMA.

³³ Siehe auch online Datenbank Swiss Archives, www.swiss-archives.ch.

³⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

³⁵ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (19.11.2020).

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen**, bewertet die FINMA mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR³⁶.

Bei den **Führungs- und Querschnittsaufgaben (Hauptgruppe 0)**, bewertet die FINMA die Rubriken zu rechtlichen Vorgaben sowie zu strategischen und planerischen Bereichen ebenso als archivwürdig wie ihre Prüf- und Tätigkeitsberichte. Weiter bewertet die FINMA die Rubriken rund um die Information der Öffentlichkeit, Anfragen aus der Bevölkerung (Sampling, 1%) als archivwürdig sowie jene Rubriken, die Unterlagen zur nationalen und internationalen Zusammenarbeit enthalten. Ebenfalls als archivwürdig bewertet die FINMA die Rubriken zur Geldwäscherei und zur Finanzkriminalität, zum Accounting/Rechnungslegungsgeschäft und zum Anlegerschutz.

Das BAR bewertet in Hauptgruppe 0 die Rubriken Leitung der Geschäftsbereiche, Berichterstattung aus dem internen Kontrollsystem (IKS) und Riskmap bezüglich Hauptrisiken FINMA als archivwürdig.

In der **Hauptgruppe 1, Support und Ressourcen**, bewertet die FINMA die Rubrik Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte als selektiv archivwürdig (Dossiers aus Federführung FINMA) und die Rubrik mit den Unterlagen der für den Verwaltungsrat, die Direktion und die Geschäftsleitung vorgenommenen Stabsfunktionen sowie die Unterlagen zur Prozessübersicht als archivwürdig. Bei Letzteren bewertet das BAR ergänzend die Prozessplanung als archivwürdig.

Ebenfalls archivwürdig bewertet die FINMA die Rubrik Changemanagement und aus dem Aufgabenbereich Finanzen die Aufsichtsabgaben. Ergänzend dazu bewertet das BAR die Budgetierung als archivwürdig (der Finanzabschluss, Rubrik 152, wird über die Rubrik 041.2, Publikationen, archiviert).

Weiter bewertet die FINMA die Rubrik strategisches Personalmanagement als archivwürdig. Aus Sicht des BAR ist zusätzlich eine Auswahl der Personaldossiers der FINMA (Sampling/Selektion)³⁷ zu archivieren.

Ebenso bewertet die FINMA die Rubriken Betrieb Enforcement-Ausschuss, Rechtsverfahren und den Einsatz von Beauftragten der FINMA als archivwürdig. Diese Bewertung ergänzt das BAR um den Verhaltenskodex (Selektion im Hinblick auf Entwicklungen/Verlauf).

In der **Hauptgruppe 2, Regulierung**, bewertet die FINMA alle Rubriken betreffend Prozessgestaltung, Planung, Hilfsmittel, Regulierungs- und Aufsichtsinstrumente, Grundlagen, Analysen und Monitoring als archivwürdig.

Das BAR ergänzt diese Bewertung mit der Archivwürdigkeit der Rubriken 200 und 201, die übergreifende und spezifische Unterlagen zum Aufgabenbereich Regulierung enthalten.

Nicht archiviert wird die dokumentarische Sammlung der Urteile aus dem Versicherungsvertragsrecht (Rubrik 24).

In den **Hauptgruppen 3, Bewilligung und 4, Aufsicht**, bewertet die FINMA ausnahmslos alle Rubriken als archivwürdig. Darunter fallen die Bewilligungen für bzw. die Aufsicht über Banken, Versicherungen, Assetmanagement, Versicherungsvermittler, direkt unterstellte Finanzintermediäre, Selbstregulierungsorganisationen, Börsen, Prüfgesellschaften, Ratingagenturen ebenso wie jene Akteure, die neu in Hauptgruppe 3 resp. 4 des OS FINMA verankert sind: Finanzinnovatoren und Aufsichtsorganisationen, sowie (nur für die Bewilligungen) Vermögensverwalter und Trustees. Für die beiden letzteren Akteure wird im Aufgabenbereich Aufsicht keine spezifische Rubrik geführt, da diese Institute bzw. Personen hier unter die Aufsichtsorganisationen fallen.

³⁶ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (19.11.2020).

³⁷ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, Vgl. [Bewertungsentscheid BAR](#) zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017 (19.11.2020).

In der **Hauptgruppe 5, Enforcement**, bewertet die FINMA die Abklärungen im Hinblick auf Enforcement(verfahren) bezüglich Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung, bewilligte Beaufsichtigte sowie Marktgeschehen als selektiv archivwürdig: Archiviert werden jene Unterlagen, die durchgeführte Verfahren umfassen. In dieser Gruppe (51) bewertet das BAR ergänzend die übergreifenden Unterlagen als archivwürdig (Rubrik 510, Allgemeines). Die übrigen Rubriken der Hauptgruppe 5, Verwaltungsverfahren, Offenlegungswesen, Übernahmewesen und internationale passive Amtshilfe bewertet die FINMA als integral archivwürdig.

In der im OS FINMA neu hinzugefügten **Hauptgruppe 6, Resolution**, bewertet die FINMA alle Rubriken zur Beaufsichtigung von Insolvenzverfahren als archivwürdig. Darunter fallen Konkurs-, Liquidations- und Anerkennungsverfahren, Schutzmassnahmen und Sanierungsverfahren.

Als **Fazit der vorliegenden Bewertung** der Rubriken des OS FINMA lässt sich festhalten, dass mit deren Umsetzung durch die FINMA sowie mit der Umsetzung der bestehenden Bewertungsentscheide der Vorgängerinstanzen in Form von Ablieferungen ans BAR eine sowohl aus strategischer wie aus fachlicher Sicht kohärente und transparente Überlieferungsbildung der grundlegenden und ausführenden Geschäftstätigkeit der FINMA ermöglicht wird.

Mit einer entsprechend nachvollziehbaren und kontinuierlichen Überlieferungsbildung, die die Wahrnehmung von Aufgaben und Kompetenzen durch die FINMA widerspiegelt, wird die FINMA auch den entsprechenden Interessen ihrer zahlreichen Stakeholder aus Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit gerecht.

Anhang (intern)

Link in StrucTool:

Kommentiert bewertetes OS FINMA nach rechtlich-administrativen und historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien, <https://www.gate.bar.admin.ch/structool/#/structure/10076>